

Antrag auf Änderung der Satzung des-CDU Landesverbands Oldenburg

Satzung	Satzung Alt	Satzung Neu	Begründung
§24 – Landesvorstand	Der Landesvorstand besteht aus: a. dem/der Landesvorsitzenden, b. dem/der Landesgeneralsekretär/-in, c. drei Stellvertreter/-innen, d. dem/der Landesschatzmeister/-in, e. dem/der Presse- und Medienbeauftragten, f. dem/der Landesmitgliederbeauftragten g. und 12 Beisitzern. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.	1. Der Landesvorstand besteht aus: a. dem/der Landesvorsitzenden, b. vier Stellvertreter/-innen, c. dem/der Landesgeneralsekretär/-in, d. dem/der Landesschatzmeister/-in, e. dem/der Presse- und Medienbeauftragten, f. dem/der Landesmitgliederbeauftragten g. und 12 Beisitzern. 2. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. 3. Zur/Zum Landesgeneralsekretär/-in kann auch ein gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. 4. Der/Die Landesvorsitzende schlägt dazu der Versammlung einen der gewählten Stellvertreter als Kandidaten vor.	Zur leichteren Berechnung des Quorums wird die Anzahl Stellvertreter auf 4 erhöht. Die Größe des LaVo bleibt unverändert. Dazu wird der Landesgeneralsekretär in Personalunion mit einem der Stellvertreter gewählt. (Analog §19a Bundesstatut)
§38 – Abs. 1 Abstimmungen	Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Hochheben der Stimmkarte, soweit nicht im Gesetz oder in den Satzungen anderes vorgesehen ist. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.	Abgestimmt wird durch Handzeichen, durch Hochheben der Stimmkarte oder auf elektronischem Wege im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht, soweit nicht im Gesetz oder in den Satzungen anderes vorgesehen ist. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.	Übernahme der Möglichkeit zum elektronischen Abstimmen.

S1: Satzungsänderung zu den Wahlen am Landesparteitag 14.06.2025

§39 – Abs. 1 Wahlen	Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten für die übergeordneten Organe sowie die Wahlen der Delegierten für den Landesparteitag und den Landesparteiausschuss durch die Parteitage der Kreisverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, es sei denn, dass gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dem entgegenstehen.	Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten für die übergeordneten Organe sowie die Wahlen der Delegierten für den Landesparteitag und den Landesparteiausschuss durch die Parteitage der Kreisverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel oder auf elektronischem Wege im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, es sei denn, dass gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dem entgegenstehen.	Übernahme der Möglichkeit zum elektronischen Wählen.
--------------------------------	--	---	---